

BGer 9C_748/2018 vom 12. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_748_2018

FR: TF 9C_748/2018 du 12 mars 2019

IT: TF 9C_748/2018 del 12 marzo 2019

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Der nachträglich eingereichte ärztliche Verlaufsbericht ist, da unzulässiges Novum, unbeachtlich (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Im Entscheid der Vorinstanz vom 19. März 2015 betreffend die gleichen Parteien sind die Voraussetzungen für eine Revision der Invalidenrente (Art. 17 Abs. 1 ATSG) und die Wiedererwägung einer zweifellos unrichtigen Verfügung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) richtig dargelegt. Zutreffend festgehalten hat das kantonale Gericht ferner, dass der Rentenanspruch der Versicherten, der im Rahmen einer Wiedererwägung aufgehoben wurde, in einem Beschwerdeverfahren ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Revisionsvoraussetzungen frei zu prüfen ist (vgl. BGE 140 V 514 E. 5 S. 519 f.). Darauf wird verwiesen.

Streitig und zu prüfen ist somit, ob die Vorinstanz die verfügte Aufhebung der Invalidenrente der Beschwerdeführerin auf den 30. Juni 2017 zu Recht bestätigt hat.

E. 3.1

Das Sozialversicherungsgericht stellte zunächst die fehlende subjektive Eingliederungsbereitschaft der Versicherten fest. Sodann gelangte es in Würdigung der medizinischen Unterlagen, namentlich des bidisziplinären Administrativgutachtens der Dres. med. D._____, und E._____ vom 20. Februar 2013/19. März 2013 sowie der nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen von der IV-Stelle eingeholten Arztberichte und des im kantonalen Verfahren eingereichten Berichts des Rheumatologen Dr. med. F._____ vom 26. April 2017 zum Schluss, seit der Untersuchung durch die Gutachter sei keine erhebliche Veränderung des medizinischen Sachverhalts zu erkennen. Aus dem Bericht des Dr. med. F._____ vermöge die Versicherte nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Die von diesem Arzt erwähnten erheblichen degenerativen Veränderungen seien

bereits in den bildgebenden Abklärungen (MRI der Klinik G. _____ vom 18. Februar 2013), die dem Gutachten der Dr. med. D. _____ zugrunde lagen, ersichtlich gewesen. Auch in psychiatrischer Hinsicht ergäben sich aufgrund der Angaben der die Versicherte seit 24. Mai 2016 behandelnden Ärzte der Psychiatrie H. _____ - keine Hinweise auf eine Zunahme der psychischen Beschwerden. Demnach sei im Lichte der aktualisierten medizinischen Aktenlage von einem unveränderten Gesundheitszustand auszugehen. Entsprechend der Einschätzung der Gutachter Dres. med. D. _____ und E. _____ sei für den gesamten Beurteilungszeitraum eine volle Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit anzunehmen.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin rügt vorab eine unvollständige Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts durch die Vorinstanz. Diese hätte ein Fachgutachten einholen müssen, um den Grad der Arbeitsunfähigkeit zuverlässig bestimmen zu können. Es treffe ferner nicht zu, dass es sich bei den von der Psychiatrie H. _____ erhobenen Befunden im Wesentlichen um die nämlichen Befunde handle wie diejenigen, die durch Gutachter Dr. med. E. _____ festgestellt wurden. Mit Blick auf die sich widersprechenden Angaben seitens der Psychiater sei der medizinische Sachverhalt zu ergänzen. Das Gutachten erlaube keine schlüssige Beurteilung im Lichte der massgeblichen Indikatoren. Es dränge sich die Anordnung einer interdisziplinären Expertise auf, welche die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nach Massgabe der Standardindikatoren ermögliche. Soweit die Vorinstanz auf das Fehlen der subjektiven Eingliederungsfähigkeit schliesse, ver falle sie in Willkür, stelle sie doch einzig auf den von der Versicherten nur teilweise besuchten Deutschkurs ab. Die Fortsetzung der Eingliederungsmassnahmen sei vielmehr aufgrund fehlender Ressourcen nicht erfolgversprechend gewesen. Aus den neuen psychiatrischen Berichten ergebe sich, dass die Versicherte nur noch in einem sehr bescheidenen Ausmass von 20 - 30 % arbeitsfähig sei. Offensichtlich unrichtig gewürdigt habe das kantonale Gericht insbesondere auch die Berichte der Psychiatrie H. _____ vom 13. September 2016 und 24. März 2017. Insbesondere stossend sei, dass das vorinstanzlich als entscheidend erachtete bidisziplinäre Gutachten noch nach der alten Rechtsprechung (Überwindbarkeitspraxis) erstattet wurde. Weiter bringt die Beschwerdeführerin vor, dass auch der kantonale Zwischenentscheid vom 19. März 2015 zusammen mit dem Endentscheid vom 29. August 2018 angefochten werde. Entgegen der Vorinstanz sei sodann angesichts der Befunde und der fehlenden Übereinstimmung der fachärztlichen Einschätzungen hinsichtlich Diagnose und funktioneller Einschränkungen ein strukturiertes Beweisverfahren erforderlich.

E. 4.1

Die Vorinstanz stützt sich für ihre Beurteilung zur Hauptsache auf das bidisziplinäre Gutachten der Dres. med. D. _____ und E. _____ vom 20. Februar/19. März 2013. Diese Sachverständigen haben ihre Einschätzungen aus internistischer und psychiatrischer Sicht indessen rund vier Jahre vor Verfügungserlass am 18. Mai 2017 abgegeben. Für einen Zeitraum von gut vier Jahren fehlen somit eingehende medizinische Abklärungen. Das kantonale Gericht war sich dieses Umstandes bewusst. Es hat denn auch nebst Berichten der Psychiatrie H. _____ vom 13. September 2016 und 24. März 2017 den Bericht des Hausarztes Dr. med. I. _____ (vom 18. Juli 2016) mit beigelegtem Bericht des Rheumatologen Dr. med. J. _____ (vom 12. April 2016) sowie die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte Stellungnahme des Internisten und Rheumatologen Dr. med.

F._____ vom 26. April 2017 berücksichtigt. Gesamthaft gelangte es zum Schluss, dass sich der Gesundheitszustand der Versicherten seit der Begutachtung durch die Dres med. D._____ und E._____ im Februar/März 2013 nicht erheblich verändert habe.

Indem die Vorinstanz für ihr Urteil, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch in entscheidendem Ausmass, auf die im Zeitpunkt des Verfügungserlasses vier Jahre alte bidisziplinäre Expertise abgestellt hat, hat sie den Sachverhalt unvollständig erhoben. Mit Blick auf das bereits vier Jahre alte Gutachten und die seither ergangenen Arztberichte, insbesondere der Psychiatrie H._____, welche die Befunde, die von den Experten erhoben worden waren, nicht in allen Teilen bestätigen, wäre das kantonale Gericht gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz verpflichtet gewesen, den rechtserheblichen Sachverhalt fachmedizinisch neu untersuchen zu lassen. Nur im Lichte einer entsprechenden Aktenergänzung lässt sich die im angefochtenen Entscheid enthaltene Feststellung, wonach zwischen 2013 und 2017 keine rentenrelevante Änderung in der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin eingetreten sei, erhärten oder verwerfen.

E. 4.2

Aus den dargelegten Gründen ist die Sache an die Verwaltung zurückzuweisen, welche ein neues medizinisches Gutachten anordnen wird, das (namentlich auch) den von der bidisziplinären Expertise der Dres. med. D._____ und E._____ nicht erfassten Zeitraum von 2013 - 2017 einbeziehen wird. Gestützt hierauf wird sie über den Invalidenrentenanspruch neu verfügen. Demgegenüber wird die Eingliederungsfrage im letztinstanzlichen Verfahren nicht mehr aufgeworfen und gehört nicht zum Anfechtungsgegenstand. Neben dem Entscheid vom 29. August 2018 ist aus den gleichen Motiven der hier ebenfalls angefochtene Zwischenentscheid des kantonalen Gerichts vom 19. März 2015 entsprechend den Vorbringen in der Beschwerde aufzuheben (BGE 133 V 477 E. 5.2.3 S. 484).

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden IV-Stelle aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Diese hat der Beschwerdeführerin überdies eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.